



Verehrte Mandantschaft,

ist es doch auch nach der Pandemie in vielen Bereichen bei einer - zumindest teilweisen - häuslichen Bürotätigkeit geblieben, gibt es seit 2023 dazu die passenden Neuregelungen. Warum Arbeitszimmer nicht gleich Arbeitszimmer ist lesen Sie in unserem Thema des Monats.

Motivierte Mitarbeitende leisten mehr und fühlen sich dem Unternehmen stärker verbunden. Das sind die besten denkbaren Gründe, um in Mitarbeitermotivation zu investieren. Als Belohnung werden häufig Gutscheine ausgegeben. Wo hierbei Gefahren lauern und warum Sie auf bekannte Plattformen verzichten sollten erfahren Sie in unserer Personalecke.

Ihr Michael Würth

## TERMINE AUG 2023

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.08.2023 = 10.08.2023  
(USt-VA, LStAnm.)

### Schon-Frist bei Überweisungen

für den Termin 10.08.2023 = 14.08.2023  
(USt-VA, LStAnm.)

für den Termin 15.08.2023 = 18.08.2023  
(GewSt, GrSt)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für August 2023 = 25.08.2023 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für August 2023 = 29.08.2023

## THEMA DES MONATS

### Die Abziehbarkeit von Aufwendungen bei häuslichem Arbeiten

Nach der neugefassten Regelung sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann der Steuerpflichtige eine (erhöhte) Jahrespauschale von 1.260€ pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr ansetzen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260€ um je ein Zwölftel. Darüber hinaus wird die Homeoffice-Pauschale nunmehr in der neu geschaffenen Vorschrift geregelt. Die Tagespauschale wird von 5€ auf 6€ erhöht und der Gesamtbetrag pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr auf 1.260€ beschränkt. Der Abzug der Pauschale ist auch zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, selbst wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Können für die Wohnung Unterkunftskosten abgezogen werden oder wird ein Abzug (Arbeitszimmerregelung) vorgenommen, so ist der Abzug der Homeoffice-Pauschale unzulässig. Gemäß JStG 2022 sind die Neuregelungen für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden und gelten somit ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

Ob ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, ist nur noch dann von Bedeutung, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, weil nur in diesem Fall die Aufwendungen in voller Höhe oder in Höhe der Jahrespauschale von 1.260€ abziehbar sind. Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, so kommt es für einen Abzug nicht mehr darauf an, ob tatsächlich ein häusliches Arbeitszimmer existiert.

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Die Abziehbarkeit von Aufwendungen bei häuslichem Arbeiten	1
Neues aus Luxemburg: Umsatzsteuer bei Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks	2
Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen	2
Selbständige in der Kindertagespflege: Pauschaler Betriebsausgabenabzug verbessert sich	3
Altfälle bis 2014: Auch kurze Lehrgänge ermöglichen Werbungskostenabzug für Folgeausbildung	3
Medienschaffende aufgepasst: Pauschalen für Betriebsausgaben erhöhen sich	3
Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen	3
Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter	4
Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick	4
Gutscheine als Sachbezüge und Aufmerksamkeiten	4

Der Steuerpflichtige kann für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, eine Tagespauschale von 6 €, höchstens jedoch 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr abziehen, und zwar unabhängig davon, wo in der Wohnung er die Tätigkeit überwiegend ausübt. Dies ist insofern eine Erleichterung, weil es auf die strengen Anforderungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr ankommt.

Durch die Neuregelungen werden allerdings diejenigen Steuerpflichtigen schlechter gestellt, die in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer vorhalten, ohne dass dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Sie können Aufwendungen in Form der Tagespauschale nur noch für die Kalendertage ansetzen, an denen sie entweder ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausüben oder – falls ihnen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – sie diese betriebliche oder berufliche Tätigkeit überhaupt ausüben, sei es in der Wohnung, auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte. Auf dieses tatsächliche Ausüben kam es nach der Vorgängerregelung nicht an. Stand für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, waren die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis maximal 1.250 € abziehbar. Aufgrund der taggenauen Betrachtung werden die Steuerpflichtigen in diesen Fällen durch die Neuregelung deutlich schlechter gestellt.

Dies begründet der Gesetzentwurf damit, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeiten nur dann abziehbar sein sollen, wenn sie

erforderlich sind. Dem ist entgegenzuhalten, dass zum einen die Erforderlichkeit von Aufwendungen keine Voraussetzung für deren Abziehbarkeit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist, und zwar nach der neueren Rechtsprechung auch nicht in Bezug auf ein häusliches Arbeitszimmer. Zum anderen hat der Steuerpflichtige, der ein eigenes häusliches Arbeitszimmer vorhält, keinen Einfluss auf das Entstehen der diesbezüglichen Aufwendungen, weil diese auch dann anfallen, wenn er die fragliche Tätigkeit gar nicht ausübt. Trotz der auch für diesen Zeitraum entstehenden Aufwendungen verwehrt ihm die gesetzliche Neuregelung aber einen Abzug, obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wie bereits bei der Vorgängerregelung wird der Steuerpflichtige kaum einen Nachweis führen können, an welchen Kalendertagen er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht hat.

In der Praxis wird dies voraussichtlich dazu führen, dass der Steuerpflichtige die Pauschale für diejenigen Arbeitstage in Anspruch nehmen kann, an denen er keine Fahrtkosten zu seiner ersten Tätigkeitsstätte geltend macht, weil Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte den Ansatz der Pauschale ausschließen. Das gilt aber nicht für die Fälle (dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung), so dass der Steuerpflichtige nachweisen muss, dass er – trotz des Ansatzes von Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte – an dem jeweiligen Kalendertag die betriebliche oder berufliche Tätigkeit zuhause ausgeübt hat.

**Hinweis:** Wir empfehlen diese Nachweise mittels eines Kalenders tagaktuell aufzuzeichnen, um später bei der Erstellung und Veranlagung der Steuererklärung keine Nachteile zu erfahren.

## Neues aus Luxemburg: Umsatzsteuer bei Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks

Die Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze steht erneut auf dem Prüfstand. Der Europäische Gerichtshof hat sich mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit mit diesen Umsätzen zusammenhängende oder diese ergänzende Tätigkeiten (Erwerb und Verkauf von Unfallfahrzeugwracks) von der Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze erfasst werden.

Im Urteilsfall ging es um die Verwertung solcher Gegenstände durch den Versicherer. Ein Versicherungsunternehmen aus Portugal erwarb im Rahmen seiner Tätigkeit Unfallfahrzeugwracks aus Schadensfällen seiner Versicherten und verkaufte sie anschließend an Dritte weiter, ohne auf diese Verkäufe Mehrwertsteuer zu entrichten. Die portugiesische Steuer- und Zollbehörde hingegen sah in den Verkäufen der Mehrwertsteuer unterliegende entgeltliche Übertragungen von körperlichen Gegenständen. Eine Steuerbefreiung käme nicht in Betracht. Dagegen erhob das Versicherungsunternehmen Klage. Da das Gericht Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts hatte, legte es dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor. Der EuGH vertritt die Auffassung, dass ein Umsatz aus dem Verkauf eines Fahrzeugwracks kein Versicherungsumsatz im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie ist. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Verkaufumsatz untrennbar mit dem Versicherungsvertrag für das betreffende Fahrzeug verbunden und

deshalb steuerlich genauso zu behandeln sei wie dieser Vertrag. Zudem würden die Wracks nicht im Rahmen der Versicherungstätigkeit verwendet, sondern in unverändertem Zustand und ohne vorherige Nutzung an Dritte weiterverkauft.

**Hinweis:** Das Urteil ist auch in Deutschland für die Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung von Versicherungsumsätzen von Bedeutung.

## Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Plattformen-Steuertransparenzgesetz verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen zur Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer (Anbieter auf der Plattform) an die Steuerbehörden. Das Bundesfinanzministerium befasst sich nun in einem umfangreichen Schreiben mit Anwendungsfragen. Dieses Schreiben ist mittlerweile auch in englischer Sprache verfügbar.

Ziel des PStTG ist es, einen besseren Zugang zu Informationen zu ermöglichen, insbesondere zu Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden. Dadurch soll die Steuerhinterziehung durch Nutzer digitaler Plattformen bekämpft werden. Die Meldepflicht trifft alle Betreiber digitaler Plattformen.

Das BMF-Schreiben befasst sich unter anderem mit Begriffsbestimmungen, Verfahrensvorschriften sowie den Melde- und

Sorgfaltspflichten. Es stellt klar, dass auch verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter sein können. Es gibt daher für konzerninterne digitale Plattformen grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Zudem geht das BMF darauf ein, wann eine relevante Tätigkeit vorliegt. Darunter fallen unter anderem persönliche Dienstleistungen, die auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen umfassen, ungeachtet dessen, ob diese über das Internet automatisiert, über das Internet persönlich oder in Präsenz von einem Berater oder Vermittler erbracht werden. Der Verkauf von Waren stellt ebenfalls eine relevante Tätigkeit dar. Hierunter soll auch das Anbieten von Gutscheinen fallen.

Bedeutsam sind die Ausführungen des BMF zu den Korrekturpflichten bei unrichtigen Meldungen. Hier besteht für die Plattformbetreiber ein erhebliches Risiko, da bereits die Übermittlung von nichtmeldepflichtigen Informationen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Das BMF-Schreiben trägt zu einer rechtssicheren Anwendung des PStTG bei. Allerdings wurden einige praxisrelevante Fragestellungen nicht oder nur sehr lückenhaft beantwortet. Auch wurden Einzelheiten des Auskunftsverfahrens nicht konkretisiert.

**Hinweis:** Betroffene Plattformen sollten genau prüfen, ob sie einer Meldepflicht unterliegen und welche Informationen genau zu melden sind. Der erste Meldetermin (für den Meldezeitraum 2023) ist der 31.01.2024.

## Selbständige in der Kindertagespflege: Pauschaler Betriebsausgabenabzug verbessert sich

Selbständige Kindertagesmütter und -väter können in ihrer Gewinnermittlung ab 2023 eine Betriebsausgabenpauschale von 400 € pro betreutem Kind und Monat abziehen. Bislang waren nur 300 € abziehbar. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor. Weiter gilt:

■ **Wahlrecht:** Selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen steht ein Wahlrecht zu, ob sie von ihren steuerpflichtigen Einnahmen die tatsächlich angefallenen (nachgewiesenen) Betriebsausgaben oder pauschale Betriebsausgaben abziehen wollen. Ein pauschaler Betriebsausgabenabzug ist aber nicht wählbar, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (z.B. der Eltern der Kinder) oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten durchgeführt wird.

■ **Freihalteplätze:** Hält die Kindertagespflegeperson sogenannte Freihalteplätze vor, die bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, und erhält sie für diese „Reserveplätze“ laufende Geldleistungen, so kann sie von den erhaltenen Einnahmen für diese Plätze eine besondere Betriebsausgabenpauschale abziehen. Die Pauschale wurde ab 2023 von 40 € auf 50 € je Platz und Monat angehoben.

■ **Kein Verlust durch Pauschale:** Anders als beim tatsächlichen Betriebsausgabenabzug darf sich durch den pauschalen Betriebsausgabenabzug aber nach wie vor kein steuerlicher Verlust ergeben. Bewegt sich eine Kindertagespflegeperson mit ihrer Tätigkeit nahe an der Verlustgrenze, kann sich für sie daher ein Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben lohnen.

■ **Tatsächlicher Betriebsausgabenabzug:** Als tatsächliche Betriebsausgaben sind unter anderem die Kosten für Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten für die Betreuungsräumlichkeiten, Kommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Beiträge für Versicherungen, die unmittelbar mit der Tätigkeit zusammenhängen, Fahrtkosten und Kosten für Freizeitgestaltung abziehbar.

**Hinweis:** Kindertagespflegemütter und -väter sind in der Regel gut beraten, wenn sie sich nicht schon zu Jahresbeginn festlegen, ob sie den pauschalen oder den tatsächlichen Betriebsausgabenabzug wählen. Das steuerlich günstigste Ergebnis erzielen sie, wenn sie am Jahresende zunächst ihre tatsächlich entstandenen Werbungskosten zusammenrechnen und dann mit den pauschal abziehbaren Betriebsausgaben vergleichen. Die Berechnung mit dem höchsten Kostenabzug kann dann der steu-

erlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Um sich die Möglichkeit dieser (Schatten-)Berechnung offenzuhalten, müssen Kindertagespflegepersonen während des Jahres aber zunächst sämtliche Rechnungen und Quittungen über abziehbare Kosten sammeln.

## Altfälle bis 2014: Auch kurze Lehrgänge ermöglichen Werbungskostenabzug für Folgeausbildung

Kosten für die Berufsausbildung oder für ein Studium können nach dem Einkommensteuergesetz nur als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerzahler zuvor entweder bereits eine Erstausbildung (eine Berufsausbildung oder ein Studium) abgeschlossen hat oder die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

**Hinweis:** Kosten für eine erstmalige Ausbildung bzw. ein erstmaliges Studium können lediglich mit maximal 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Haken an dieser Abzugsvariante ist, dass sich Sonderausgaben nur dann steuermindernd auswirken, wenn der Auszubildende bzw. Student im gleichen Jahr auch ein Einkommen oberhalb des steuerfreien Grundfreibetrags erzielt, denn nur wer Steuern zahlen muss, kann auch Steuern sparen. Eine Mitnahme der Kosten in spätere (Berufs-) Jahre über einen Verlustvortrag, wie das bei den Werbungskosten möglich ist, akzeptiert das Finanzamt bei Sonderausgaben nicht.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass sich die Kosten für eine Pilotenausbildung als Werbungskosten abziehen lassen, wenn zuvor eine Ausbildung zum Rettungshelfer absolviert worden ist. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein angehender Pilot während seines Zivildienstes im Jahr 2007 bei einer Feuer- und Rettungswache einen nur siebenwöchigen Lehrgang absolviert, um sich als Rettungshelfer zu qualifizieren. Eineinhalb Jahre später nahm er dann seine Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer auf. Die Kosten von insgesamt 87.500 € machte er in den Jahren 2009 und 2010 als vorweggenommene Werbungskosten geltend.

Der BFH entschied, dass die Ausbildung zum Rettungshelfer eine Erstausbildung war, so dass die Pilotenausbildung als Zweitausbildung einen vorweggenommenen Werbungskostenabzug zuließ. Die Richter verwiesen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der die Hürden für die Anerkennung von erstmaligen Berufsausbildungen - jedenfalls in den hier relevanten Streitjahren - sehr niedrig waren und weder ein geordneter Ausbildungsgang noch eine bestimmte Ausbildungsdauer oder ein formaler Abschluss erforderlich waren.

**Hinweis:** Der Fall betrifft die alte Rechtslage bis 2014. Seit 2015 sind die Hürden für die Anerkennung von Erstausbildungen höher,

denn seither ist gesetzlich festgelegt, dass als Erstausbildung nur geordnete Ausbildungsgänge anerkannt werden, die für mindestens zwölf Monate in Vollzeit absolviert werden und mit einer Abschlussprüfung enden. Der Gesetzgeber will so verhindern, dass beispielsweise Taxischeine oder Skilehrer-Lehrgänge einen Werbungskostenabzug für nachfolgende Ausbildungen eröffnen.

## Medienschaffende aufgepasst: Pauschalen für Betriebsausgaben erhöhen sich

Wer hauptberuflich als selbständiger Schriftsteller oder Journalist arbeitet oder im Nebenberuf einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit nachgeht (auch Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit), darf seine Betriebsausgaben mit festgelegten Pauschalen abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen nun ab 2023 wie folgt angehoben:

■ Hauptberuflich selbständige Schriftsteller und Journalisten dürfen nach wie vor 30 % ihrer Betriebseinnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, der maximal abziehbare Betrag wird jedoch von 2.455 € auf 3.600 € angehoben.

■ Für wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeiten (auch nebenberufliche Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten) dürfen nach wie vor 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag wird hier von 614 € auf 900 € jährlich angehoben. Dieser Höchstbetrag kann auch bei mehreren Nebentätigkeiten nur einmal abgezogen werden. Nebenberufler, die bereits vom steuerfreien Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € profitieren, können den pauschalen Betriebsausgabenabzug nach wie vor nicht nutzen.

**Hinweis:** Den vorgenannten Erwerbstätigen bleibt es natürlich weiterhin unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben durch einen Einzelnachweis zu ermitteln. Es empfiehlt sich daher, die Betriebsausgaben (z.B. Reisekosten, Kosten für Arbeitsmittel etc.) während des Jahres zunächst einmal genau festzuhalten. Sind die gesamten tatsächlichen Kosten am Ende des Jahres geringer als die pauschal abziehbaren Betriebsausgaben, dann sollte man den Pauschalabzug nutzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sollte man diese zum Ansatz bringen.

## Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den reali-

sierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Keine Versteuerung muss hingegen bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren erfolgen, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Nach dem Einkommensteuergesetz muss hierzu eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn erzielt wird, wenn ein geschiedener Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner verkauft und er schon Jahre vorher aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem diese ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den erzielten Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Die Bundesrichter erklärten, dass der Mann die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt habe, da er bereits im Jahr 2015 ausgezogen sei. Zwar könne eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darin gesehen werden, dass der Mann seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau und diese könne nicht mehr als Eigennutzung durch den Ehemann gesehen werden (sog. schädliche Mitbenutzung).

**Hinweis:** Eine Zwangslage, die das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts hätte ausschließen können (wie z.B. bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus freiwillig an seine geschiedene Frau veräußert.

## Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats können Privatpersonen ihren

Wohnraum zur kurzfristigen (Unter-)Vermietung anbieten. Wer sich auf diese Weise etwas hinzuverdient, sollte unbedingt wissen, dass er durch diese Vermietungsaktivitäten in aller Regel steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Die Finanzbehörde Hamburg hat nun erklärt, dass sie bei einem weltweit agierenden Online-Vermietungsportal erfolgreich einen Auskunftsanspruch durchgesetzt habe, so dass ihr die Daten von dort registrierten Vermietern vorlägen. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die über die Plattform erzielten Umsätze an den Fiskus gemeldet worden sind. Die Auswertung des Datenmaterials hat allein in Hamburg für die Jahre 2021 und 2022 in 300 Fällen zu einer Mehrsteuer von über 900.000 € geführt.

Die Hamburger Finanzbehörde erklärte, dass sie die Datensätze von Vermietern außerhalb Hamburgs an die obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer übermittelt habe. Daher ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter bundesweit entsprechende Ermittlungen und Auswertungen vornehmen.

**Hinweis:** Da private Zimmervermietungen über Onlineportale mittlerweile eine beachtliche Größenordnung erreicht haben, interessieren sich auch die Finanzbehörden verstärkt für die Geschäftsaktivitäten auf Vermietungsplattformen und richten Sammelauskunftersuchen an diese, um an die Identität von Vermietern zu gelangen. Vermieter sollten also nicht davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten im Internet „unter dem Radar“ der Finanzämter agieren können. Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um gegenüber dem Fiskus reinen Tisch zu machen, ist es oft empfehlenswert, eine strafbefreiende Selbstanzeige einzulegen. Hierzu sollte man aber vorab unbedingt Rücksprache mit seinem steuerlichen Berater halten.

## Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Während der Coronapandemie hat der Gesetzgeber die Fristen mehrmals verschoben, so dass für jedes Steuerjahr nun jeweils andere Termine gelten. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

Steuererklärungen für 2021: Für die Erklärungen von steuerlich nicht beratenen Steuerbürgern ist die Abgabefrist bereits im vergangenen Jahr am 31.10.2022 abgelaufen. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat etwas länger Zeit und muss seine Steuererklärungen für 2021 bis zum 31.08.2023 abgeben.

Steuererklärungen für 2022: Wer keinen steuerlichen Berater eingeschaltet hat, muss als Abgabefrist den 30.09.2023 beachten. Da dieser Tag ein Samstag ist, muss die Steuererklärung de facto aber erst am Montag, den 02.10.2023, beim Finanzamt vorliegen. Wer steuerlich beraten ist, profitiert von einer verlängerten Abgabefrist bis zum 31.07.2024.

**Hinweis:** Die vorgenannten Fristen gelten für Einkommensteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen, Einnahmeüberschussrechnungen und Bilanzen sowie für Erklärungen zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung. Für Land- und Forstwirte sind gesonderte Fristen festgelegt.

Zu beachten sind die Fristen nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder wegen Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler hingegen ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2021 noch bis zum 31.12.2025 Zeit (für 2022: bis 31.12.2026), denn dann müssen sie sich lediglich an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

## ARBEITGEBER/PERSONAL

### Gutscheine als Sachbezüge und Aufmerksamkeiten

Abgabenfreie Incentives sind auf dem Vormarsch und Warengutscheine ein beliebtes Mittel, um die Steuerfreiheit von Sachzuwendungen zu nutzen.

Wer Geschenkgutscheine einsetzt, sollte jedoch streng auf die rechtlichen Grenzen achten, innerhalb derer Sachbezüge und Aufmerksamkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgegeben werden können.

Sachzuwendungen an Mitarbeitende bleiben bis zu 50 Euro im Monat steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Neben der monatlichen Sachbezugsfreigrenze bleiben auch Sachzuwendungen des Arbeitgebers von bis zu 60 Euro steuerfrei, wenn sie anlässlich eines persönlichen Ereignisses an Mitarbeitende ausgegeben werden. Als persönlicher Anlass gilt etwa der Geburtstag, das Mitarbeiterjubiläum oder die Geburt eines Kindes. Auch der Blumenstrauß als Willkommensgruß nach längerer Erkrankung oder ein Geschenk zu einer bestandenen Abschlussprüfung fallen darunter. Die Lohnsteuerrichtlinien stellen allerdings klar, dass es sich um ein persönliches Ereignis der Mitarbeitenden selbst oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen handeln muss.

Was oft übersehen wird: Die Freigrenzen für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten haben im Grundsatz bei der Anwendung nichts miteinander zu tun. Bei der Sachzuwendungsfreigrenze von 50 Euro handelt es sich um einen Monatswert, der Anlass der Zuwendung spielt keine Rolle.

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
 Telefon [0621] 15 09 40  
 Telefax [0621] 15 43 77

### Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr  
 Fr 08.30 – 14.00 Uhr

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
 Telefon [0631] 35 02 72-0  
 Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Mainzer Landstr. 275, 60326 Frankfurt am Main  
 Telefon [069] 93 99 84 77-0  
 Telefax [069] 93 99 84 77-90

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
 Telefon [07141] 4 88 77-0  
 Telefax [07141] 4 88 77-29

### Niederlassung Heidelberg

Mannheimer Str. 1, 69115 Heidelberg  
 Telefon [06221] 60 66-0  
 Telefax [06221] 60 66-60

vhp@vhp.de | www.vhp.de

Fax-Nr. Lohnunterlagen 0621/15094-333

### VHP Partner

#### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,  
 Wirtschaftsmediator

#### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),  
 Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
 Fachberater im ambulanten  
 Gesundheitswesen (IHK)

#### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,  
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
 Wirtschaftsmediator,  
 Fachberater für  
 Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

#### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),  
 Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
 Fachberater für  
 das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

#### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),  
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

#### Bianca Fey

Diplom-Betriebswirtin (BA),  
 Steuerberaterin

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

### Datenschutzhinweis

Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, dass es sich um Sachbezüge handelt. Die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug ist bei der Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von entscheidender Bedeutung, aber auch bei der Abgrenzung steuerfreier Aufmerksamkeiten. Die Voraussetzungen hierzu sind in den letzten Jahren verschärft worden.

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Für die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze in Betracht kommen also nur Sachleistungen, aber kein Geld. Die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug ist dazu gesetzlich wie folgt konkretisiert worden:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Mit der gesetzlichen Definition wird also festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Das führt dazu, dass die Übergabe von Geld an den Arbeitnehmenden, auch wenn dieses als zweckgebundene Leistung für einen Sachbezug hingegeben wird, steuerpflichtig ist. Ebenso sind nachträgliche Kostenerstattungen als Barlohn vom ersten Euro an steuerpflichtig. Um als Sachbezüge anerkannt zu werden, müssen die Gutscheine und Geldkarten ab 2022 nicht nur ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sondern zusätzlich auch bestimmte Kriterien nach dem Zahlungsdienstleistungsgesetz erfüllen. Danach kommen drei verschiedene Kategorien in Betracht:

#### a) Begrenzte Akzeptanzstellen:

Gutscheine, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins mit Sitz im Inland zu beziehen, oder aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Dazu gehören

- Center-Gutscheine,
- Kundenkarten von Shopping-Malls und
- sogenannte City Cards (geografisch auf bestimmte Regionen beschränkt – in der Regel auf einen zweistelligen PLZ-Bezirk und die unmittelbar angrenzenden Bezirke),
- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- von einer Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt,

- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein, wenn die Akzeptanzstellen (beispielsweise Tankstelle) aufgrund eines vorher geschlossenen (Rahmen-)Vertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen,

- Karten eines Online-Händlers, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette berechtigen.

Nicht dazu gehören Anbieter von Marketplaces (Amazon, o.ä.).

#### b) Begrenzte Waren:

Gutscheine, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die beispielsweise begrenzt sein können

- auf Kraftstoffe, Ladestrom und Ähnliches („alles, was das Auto bewegt“) oder
- auf Fitnessleistungen (etwa auf Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren/ Dienstleistungen),
- auf Streaming-Dienste für Film und Musik,
- auf Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften (muss separat ausgewiesen sein), auch auf Hörbücher oder Downloads,
- Fashioncards oder Beautycards.

#### c) Steuerliche oder soziale Zwecke:

Gutscheine, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, aufgrund von Verträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (sogenannte Zweckkarte), wie

- Verzehrkarten in Form von Essensgutscheinen,
- Restaurantschecks oder digitale Essensmarken,
- betriebliche Gesundheitsmaßnahmen,
- Erholungsbeihilfen,
- Fahrtkostenzuschüsse.